



Steuerhinweise für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger (II. Fassung)

Zum Jahreswechsel sind - wie alljährlich - einige **lohnsteuerrechtliche Bestimmungen** und **Termine** zu beachten. Die bereits im September 2010 übermittelten Steuerhinweise werden durch die nachfolgende Fassung ersetzt. Änderungen/Ergänzungen gegenüber der I. Fassung sind unterstrichen.

Keine Lohnsteuerkarte 2011

Übergangsregelung für 2011

Für das Jahr 2011 werden von den Gemeinden keine Lohnsteuerkarten ausgestellt. Die Lohnsteuerkarte 2010 einschließlich eingetragener Lohnsteuerabzugsmerkmale gilt auch für das Jahr 2011. Sämtliche auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ein-schließlich vorhandener Frei- bzw. Hinzurechnungsbeträge) werden deshalb programmgesteuert für das Jahr 2011 übernommen und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Eintragungen nicht mehr zu-treffend

Sollte die auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Steuerklasse oder die eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge ab dem Jahr 2011 von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten abweichen, so sind Sie verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch Ihr Wohnsitzfinanzamt ändern zu lassen. Dies gilt auch, sofern die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Jahres 2011 entfallen.

Keine Lohnsteuerkarte 2010 vorhanden

Hat die Gemeinde Ihnen keine Lohnsteuerkarte 2010 ausgestellt oder ist sie verloren gegangen oder zerstört worden, hat das Wohnsitzfinanzamt auf Ihren Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 auszustellen. Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte 2011.

Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes für alle Änderungen ab 2011

Jegliche Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2011 ist durch Ihr Wohnsitzfinanzamt vorzunehmen. Änderungen der Lohnsteuerkarte 2010, die das Jahr 2010 betreffen, sind nach den bisherigen Zuständigkeitsregelungen eintragen zu lassen.

Aufnahme einer erstmaligen oder weiteren nichtselbstständigen Beschäftigung ab 2011

Für die Aufnahme einer erstmaligen oder einer weiteren nichtselbstständigen Beschäftigung stellt Ihr Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 aus. Diese Bescheinigung ist jedoch dann entbehrlich, sofern die ab dem Jahr 2011 begonnene Beschäftigung ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis darstellt. In diesem Fall werden die Steuerabzugsbeträge nach der Steuerklasse I ermittelt. Zusätzlich sind jedoch die steuerliche Identifikationsnummer, das Geburtsdatum und die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft der Bezüge anordnenden Stelle formlos mitzuteilen und zugleich schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Übergangsregelung gilt nur für Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland Die vorstehende Übergangsregelung gilt nur für unbeschränkt steuerpflichtige Personen, d. h. nur für Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland. Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland sind davon nicht betroffen.

Übergangsregelung unter gesetzlichem Vorbehalt Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen auf der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 (§ 52b Einkommensteuergesetz - EStG -) basieren und somit unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens dieses Gesetzes stehen. Es wird angeregt, sich zu gegebener Zeit anhand der verkündeten Fassung des Gesetzes zu informieren bzw. bei Fragen Kontakt mit Ihrer Bezüge anordnenden Stelle aufzunehmen (meist können Sie deren Kontaktangaben - Tel.-Nr. bzw. E-Mail-Adresse - Ihrer letzten Bezügemitteilung entnehmen).

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Grundsätzlich Übernahme der Beiträge für 2010 nach 2011 Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2010 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs 2011 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern keine neue Beitragsmitteilung erfolgt, wird dieser Betrag ebenfalls programmgesteuert für das Jahr 2011 übernommen.

Lohnsteuer-Jahresausgleich 2010

Generelle Durchführung Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - (BADV) ist als lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber - soweit die Voraussetzungen des § 42b EStG vorliegen - verpflichtet, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen; das geschieht aber

Ausnahmen

z. B. dann nicht,

- wenn im Laufe des Jahres die Steuerklasse V oder VI angewandt wurde,
- wenn im Laufe des Jahres ein Steuerklassenwechsel stattgefunden hat,
- wenn ein Frei- oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
- wenn für einen Teil des Jahres Besoldungs- oder Versorgungsbezüge und für einen anderen Teil Tarifbezüge gezahlt wurden.

Voraussetzung Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs muss der Bezüge anordnenden Stelle die Lohnsteuerkarte 2010 vorliegen. Zu Steuervergünstigungen führende Eintragungen sollten Sie daher rechtzeitig vornehmen lassen, sofern Sie die Steuererstattung im Lohnsteuer-Jahresausgleich wünschen.

Termin

Liegt Ihre Lohnsteuerkarte 2010 der Bezüge anordnenden Stelle am **1. Dezember 2010** vor, wird eine eventuelle Erstattung bei Empfängerinnen und Empfängern von Tarifbezügen mit den Dezember-Bezügen 2010 bzw. bei Empfängerinnen und Empfängern von Besoldungs- und Versorgungsbezügen mit den Januar-Bezügen 2011 ausgezahlt. Bei späterem Eingang der Lohnsteuerkarte 2010 wird kein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt
für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen